Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3641

06. 02. 80

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
— Drucksache 8/3107 —

A. Problem

Der Auslieferungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika richtet sich gegenwärtig nach dem deutsch-amerikanischen Vertrag über die Auslieferung straffälliger Personen vom 12. Juli 1930, der mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wieder in Kraft getreten ist. Dieser Vertrag enthält Bestimmungen, die nicht mehr den modernen Gegebenheiten entsprechen. So ist bisher die Auslieferung nur wegen genau bestimmter Straftaten zulässig, welche im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden sind. Die Auslieferung wegen Fiskalstraftaten und — selbst wenn das Recht des ersuchten Staates nicht entgegensteht — die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist ausgeschlossen. Der Grundsatz der beiderseitigen Verfolgbarkeit einer Straftat schließt die Auslieferung in weiterem Umfang aus, als dies nach der nun üblichen internationalen Praxis unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit geboten ist. Die bisherige Regelung, welche Unterlagen einem deutschen Auslieferungsersuchen beizufügen sind, stellt ohne nähere Erläuterung allein auf die Erfordernisse des amerikanischen Auslieferungsrechts ab, so daß z. B. nur beeidete Zeugenaussagen verwertbar sind. Praktikable Regelungen über die Anordnung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

der vorläufigen Auslieferungshaft und die vereinfachte Auslieferung fehlen, ebenso Bestimmungen über die Befreiung von der Spezialitätsbindung. Das Problem der Durchlieferung ist nicht geregelt. Eine weitgehende und umständliche Kostenerstattungspflicht ist vorgesehen. Unter anderem aus diesen Gründen hat die Anwendung des Vertrags von 1930 zu erheblichen Schwierigkeiten und in Einzelfällen zum Verzicht der Strafverfolgungsbehörden geführt, ein Auslieferungsersuchen anzuregen.

B. Lösung

Der Vertrag vom 20. Juni 1978, der in Aufbau und Inhalt weitgehend dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 folgt, behebt — soweit die beiderseitigen Rechtsordnungen das zulassen — die bisherigen Schwierigkeiten im Auslieferungsverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3107 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 1. Februar 1980

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Dr. Wittmann (München)**	**Lambinus**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Wittmann (München) und Lambinus

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika — Drucksache 8/3107 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 169. Sitzung vom 13. September 1979 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 23. Januar 1980 beraten.

II.

Vom Rechtsausschuß wird einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Grundlage für den Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ist gegenwärtig noch der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Auslieferung straffälliger Personen vom 12. Juli 1930, der mit Wirkung vom 1. Januar 1956 für wieder anwendbar erklärt worden ist (RGBl. 1931 II S. 402; BGBl. 1956 II S. 900). Der Vertrag von 1930 erfüllt in mehrfacher Hinsicht nicht mehr die modernen Erfordernisse der Auslieferungsbeziehungen zwischen befreundeten Staaten. In der Vergangenheit traten deshalb im Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika manche Schwierigkeiten auf, die wegen der geltenden Vertragslage nicht überwunden werden konnten.

Das vorliegende Abkommen, durch das der Vertrag von 1930 ersetzt werden soll, behebt die bisher entstandenen Schwierigkeiten. Es folgt in Aufbau und Inhalt weitgehend dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957. Der neue deutsch-amerikanische Auslieferungsvertrag sieht insbesondere folgende Verbesserungen vor:

Während nach dem alten Vertrag nicht um Auslieferung wegen Straftaten ersucht werden kann, die außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden sind, kann nach dem neuen Vertrag die Auslieferung auch wegen einer außerhalb des Hoheitsbereichs des ersuchenden Staates begangenen Tat erfolgen, wenn eine solche unter gleichartigen Umständen begangene Tat nach dem Recht des ersuchenden Staates bestraft werden könte, oder der Verfolgte, um dessen Auslieferung ersucht wird, ein Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist (Artikel 1 des neuen Auslieferungsvertrages). Ein weiterer wichtiger Fortschritt ist, daß die Liste auslieferungsfähiger Straftaten, die in der Vergangenheit wegen unterschiedlicher Strafrechtsnormen zum Teil erhebliche Schwierigkeiten verursacht hat, für Auslieferungsersuchen der Bundesrepublik Deutschland und solche Ersuchen der Vereinigten Staaten von Amerika, die auf amerikanisches Bundesstrafrecht gestützt sind, keine Bedeutung mehr hat (Artikel 2 des neuen Auslieferungsvertrags). Hervorzuheben ist auch die neue Bestimmung, daß die Auslieferung beispielsweise nicht unter Berufung auf den politischen Charakter einer Straftat abgelehnt werden kann, wenn die Vertragspartner oder der ersuchende Staat aufgrund einer mehrseitigen internationalen Übereinkunft zu deren Verfolgung verpflichtet sind (Artikel 4 Abs. 3 des neuen Vertrages).

Als eine für die Bundesrepublik Deutschland wichtige Neuerung ist auch anzusehen, daß der ersuchte Staat die Auslieferung eigener Staatsangehöriger bewilligen kann, wenn dies angebracht erscheint und sein Recht dem nicht entgegensteht. Damit wird verhindert, daß ein Staatsangehöriger des ersuchten Staates praktisch straffrei bleibt, weil er einerseits nicht ausgeliefert werden kann, andererseits der ersuchte Staat wegen des bei ihm geltenden Territorialitätsprinzips keine eigene Strafverfolgung durchführen kann. Das Grundrecht des Artikels 16 Abs. 2 GG ist hierbei gewährleistet (Artikel 7 des neuen Auslieferungsvertrages).

Weitere Verbesserungen sind: die Auslieferung wegen Fiskalstraftaten; Einschränkung der Anwendung eigener Rechtsnormen auf Auslieferungsfälle (das Recht des ersuchten Staates betreffend die Verjährung, den Strafantrag oder die Ermächtigung zur Strafverfolgung bleiben außer Betracht); praktische Erleichterungen durch die Regelungen, die die Form der Auslieferungsunterlagen, die vorläufige Auslieferungshaft, die vereinfachte Auslieferung bei Zustimmung des Verfolgten, die Durchlieferung, die Spezialität (die Verfolgung nur im Rahmen der Auslieferungsbewilligung) und die Kostenerstattung regeln.

Bonn, den 1. Februar 1980

Dr. Wittmann (München) **Lambinus**

Berichterstatter